

## **SATZUNG**

des

Rhein-Main-Donau Segelclub e.V.

### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Rhein-Main-Donau Segelclub e.V.“ und hat seinen Sitz in Herrsching. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2**

#### **Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersports im Allgemeinen und im Besonderen die Pflege des Segelsports, letztere auch durch Veranstaltung von Kursen und Ausbildungsfahrten sowie Organisation und Durchführung von Segelprüfungen.

### **§ 3**

#### **Verwendung des Vereinsvermögens**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder - auch keinerlei sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Das gilt insbesondere auch bei ihrem Ausscheiden und bei Auflösung oder Beendigung der Rechtsfähigkeit des Vereins.
3. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die mit einem Amt Betrauten haben nur Anspruch auf Ersatz der Auslagen, sofern nicht die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung im Rahmen der Haushaltslage des Vereins zu beauftragen.

4. Der Verein darf niemand durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Wassersports im Sinne der Satzung. Der Vorstand ist berechtigt, eine solche juristische Person oder steuerbegünstigte Körperschaft oder auch einen Verein zu benennen, der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Sicherung und Pflege des Wassersports zu verwenden hat.

#### **§ 4**

#### **Mitgliedschaft**

1. Der Club hat folgende Mitglieder  
Aktive Mitglieder sind Personen, die im Verein auf eigenen oder vereinseigenen Schiffen den Segelsport betreiben.
  - a) Aktive Mitglieder, die nicht Jugendliche Mitglieder gemäß b) sind
  - b) Jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre oder solche in Ausbildung bis vollendetem 25. LebensjahrPassive Mitglieder sind solche, die nicht den Segelsport betreiben und die lediglich das Vereinsgelände nutzen.
  - c) Passive Mitglieder, die nicht Fördernde Mitglieder gemäß d) sind
  - d) Fördernde Mitglieder (Mitglieder, die am 31.12.2009 fördernde Mitglieder gemäß § 4 Nr. 1 c) der bisherigen Satzung waren, und Rudergruppe)
  - e) Mitglieder zur Probe.Alle Mitglieder nach a) bis d) sind im ersten Kalenderjahr der Mitgliedschaft Mitglieder zur Probe gemäß e).
2. Über die Aufnahme der Mitglieder beschließt der Vorstand. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand gestellt werden. Lehnt der Vorstand den Aufnah-

meantrag ab, so steht dem Betroffenen innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe der Ablehnung die Anrufung des Vereinsausschusses für Mitgliedsfragen zu. Dieser entscheidet endgültig. Dieser Vereinsausschuss besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstands, dem Beirat und 5 in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu bestimmenden Mitgliedern gemäß § 4 Ziffer 1 a).

3. Jugendliche Mitglieder werden mit Beginn der Volljährigkeit oder mit Abschluss der Ausbildung, spätestens aber mit Vollendung des 25. Lebensjahres Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 a), sofern sie oder der Vorstand nicht binnen 3 Monaten widersprechen.
4. Mitglieder zur Probe gemäß § 4 Ziffer 1 e) werden nach Ablauf des ersten Mitgliedsjahres Mitglieder gemäß Ziffer 1 a) bis 1 c), sofern weder das Mitglied zur Probe noch der Vereinsvorstand die Mitgliedschaft mit einer Frist von einem Monat zum Schluss des Kalenderjahres schriftlich kündigen.

## **§ 5**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 1 a) bis d) endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft, die Mitgliedschaft gemäß § 4 Ziffer 1 e) zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres entweder durch Fortführung als Mitglied gemäß § 4 Ziffer 1 a) bis c) oder durch Kündigung gemäß § 4 Ziffer 4.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalenderjahres zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung, Clubordnung oder die Interessen des Vereins verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

4. Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des Vorstandes einberufen. Die Einladung ist an die Stimmberechtigten( § 8) unter Angabe von Ort und Zeit spätestens 14 Tage vor der Versammlung zu versenden.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, Anträge zu stellen, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen. Wird der Punkt als eigener Tagesordnungspunkt gewünscht, muss er bis Ende des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden. Ansonsten kann er diesen Antrag schriftlich bis zum Beginn der Mitgliederversammlung stellen, dann wird der Antrag unter "sonstige Angelegenheiten" behandelt, wenn die Mitgliederversammlung zustimmt.
3. In der Einberufung müssen besonders folgende Gegenstände angekündigt werden:
  - a) Wahl und Abberufung von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern
  - b) Ausschluss von Mitgliedern
  - c) Satzungsänderungen (unter Beifügung eines Textvorschlages)
  - d) Festsetzung von Beiträgen
  - e) Auflösung des Vereins
  - f) Anträge gemäß § 6 Ziffer 2 Satz 2
4. Bei Einladung zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Gegenstände bekannt zu geben.
5. Eine Mitgliederversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, insbesondere wenn der 1. und 2. Vorsitzende ausscheiden oder wenn mindestens 1/4 der Stimmberechtigten einen entsprechenden Antrag stellt. In letzterem Fall müssen die von den Antragstellern bestimmten Punkte auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung gesetzt werden.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll zu Anfang eines jeden Jahres einberufen werden. Sie hat folgende Aufgaben:
  1. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters und des Berichtes des Rechnungsprüfers
  2. Entlastung des Vorstandes und Beirates
  3. Neuwahl des Vorstandes und Beirates
  4. Genehmigung des Voranschlages für das laufende Jahr
  5. Behandlung sonstiger Clubangelegenheiten
  6. Ernennung eines Ehrenvorsitzenden.

## **§ 7**

### **Leitung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt einen Stimmberechtigten als Versammlungsleiter, soweit die Leitung nicht vom 1. oder 2. Vorsitzenden übernommen wird. Der Versammlungsleiter bestimmt auch die Reihenfolge und die Art der Abstimmung, soweit nicht die Versammlung auf Antrag eines Stimmberechtigten etwas anderes beschließt. Für die Abstimmungen über die Entlastung des Vorstandes und des Beirates sowie für die Neuwahlen wird ein stimmberechtigtes Mitglied als Wahlleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl eines jeden Vorstands- und Beiratsmitgliedes erfolgt in der Regel offen, auf Antrag eines Stimmberechtigten jedoch geheim.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen ist die Anwesenheit von  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder gemäß § 4 Ziffer 1 a) notwendig.
3. Beschlüsse der ordentlichen Mitgliederversammlung bedürfen einer besonderen Ankündigung nur, soweit dies § 6 Ziffer 3 vorsieht.
4. Die anwesenden Stimmberechtigten (§ 8) beschließen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 8** **Stimmrecht**

1. Alle Mitglieder mit Ausnahme Jugendlicher bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und Mitglieder zur Probe gemäß § 4 Ziffer 1 b) und 1 e) haben Stimmrecht. Das Stimmrecht kann in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch Übertragung mit schriftlicher Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ausgeübt werden. Die Ausübung von bis zu 4 Vollmachten durch ein stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig. Bei Abstimmungen im schriftlichen Umlaufverfahren ist eine Übertragung nicht möglich.
  
2. Ein Stimmberechtigter gilt als anwesend, wenn in der Mitgliederversammlung eine schriftliche Vollmacht vorliegt und der Bevollmächtigte anwesend ist.

## **§ 9** **Vorstand**

1. Mitglieder des Vorstandes sind:
  1. Der 1. Vorsitzende
  2. der 2. Vorsitzende
  3. der Schriftführer
  4. der Schatzmeister
  5. der Takelmeister
  6. ein Ehrenvorsitzender.

Die Vorstandsmitglieder nach Nr. 1 bis 5 werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder gemäß § 4 Ziffern 1 a) und 1 c) gewählt.

2. Die Wahlperiode für die Mitglieder des Vorstandes (Nummer 1-5) beträgt 2 Jahre.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so ist in der folgenden Mitgliederversammlung ein Nachfolger für den Rest der Wahlperiode zu wählen.

## **§ 10**

### **Vertretung des Vereins**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind, jeder für sich allein, vertretungsberechtigt.

## **§ 11**

### **Aufgabe der Vorsitzenden**

1. Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte im Interesse des Clubs. Er leitet die Verhandlungen der Cluborgane und führt deren Beschlüsse aus. Bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden übernimmt dessen Aufgabe der 2. Vorsitzende.
2. Der 1. und 2. Vorsitzende sind mit Zustimmung des Gesamtvorstandes zu Satzungsänderungen gemeinsam befugt, die nur die redaktionelle Fassung der Satzung betreffen, oder zur Abwehr des Verlustes der Gemeinnützigkeit des Vereines erforderlich sind.

## **§ 12**

### **Anordnungen des Vorstandes**

Anordnungen, welche der Vorstand oder in dringenden Fällen einzelne Vorstandsmitglieder zur Wahrung des Ansehens des Clubs oder zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit treffen, ist Folge zu leisten. Der Vorstand oder das Vorstandsmitglied ist jedoch für solche Anordnungen der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

## **§ 13**

### **Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- a) Geschäftsstellenleiter (wird vom Vorstand bestellt und ernannt)
- b) Pressewart (wird vom Vorstand bestellt und ernannt)
- c) Sportwart
- d) Tafelmeister
- e) Jugendwart
- f) Hauswart
- g) Rechnungsprüfer

Die Beiräte (c – g) werden aus dem Kreis der Mitglieder von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Für Wiederwahl und Nachfolge gilt sinngemäß § 9 Ziffer 2.

Der Rechnungsprüfer ist zu einer jährlichen Prüfung der Kassenführung verpflichtet. Er hat das Ergebnis dem Vorstand jeweils zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich zu berichten.

#### **§ 14**

##### **Beschlüsse des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes**

1. An den Beschlüssen des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes müssen der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende sowie mindestens 2 weitere Vorstandsmitglieder teilnehmen.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 9 Nr. 1 und den Mitgliedern des Beirats gemäß § 13. Der Vorstand lädt die Mitglieder des Beirats zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes ein, soweit dies sachlich geboten ist, jedoch mindestens einmal im Jahr. Die Mitglieder des Beirats sind in den Sitzungen des erweiterten Vorstandes stimmberechtigt.
3. Vorstand und erweiterter Vorstand beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
4. Nach Auflösung des Vereins oder Beendigung seiner Rechtsfähigkeit beschließt der Vorstand, an wen das Vermögen gemäß § 3 Ziffer 5 fällt.

#### **§ 15**

##### **Amtsende**

1. Das Amt der Vorstands- und Beiratsmitglieder endet jeweils mit der Annahme des satzungsgemäß gewählten Nachfolgers oder mit der schriftlichen Niederlegung des Amtes.
2. Gewählte Vorstandsmitglieder und Beiratsmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
3. Eine Ernennung kann zurückgenommen werden.



## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist.

Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend bzw. vertreten ist.. Sie beschließt mit der Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

## **§ 17 Niederschrift**

1. Über die Mitgliederversammlung wird innerhalb von 6 Wochen eine Niederschrift angefertigt, die nach schriftlicher Anerkennung durch den 1. oder den 2. Vorsitzenden maßgebend ist. Die Niederschrift muss die gefassten Beschlüsse und etwaige Widersprüche von Stimmberechtigten enthalten. Sie ist in der folgenden Mitgliederversammlung zur Einsicht aufzulegen, kann jedoch auf Verlangen von jedem Mitglied zwischenzeitlich eingesehen werden.
  
2. Die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit einer Niederschrift und die Ungültigkeit eines niedergeschriebenen Beschlusses können nur geltend gemacht werden, soweit ein Stimmberechtigter ordnungsgemäß widersprochen hat.  
Der Widerspruch kann nur bis spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung erhoben werden, in der die Niederschrift aufgelegt wurde. Er muss schriftlich und mit Begründung erklärt werden.

## **§ 18 Beiträge**

1. Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden durch die Mitgliederversammlung oder mit deren Ermächtigung durch den Vorstand festgesetzt.
  
2. Leistungen gemäß Ziffer 1 sind keine Spenden.

**§ 19**  
**Clubordnung**

Zur Regelung des sportlichen Betriebs sowie zur Nutzung der Anlage in Herrsching erlässt der erweiterte Vorstand nach Anhörung der Mitgliederversammlung eine Clubordnung.

**§ 20**  
**Stander**

Der Club führt den in der Anlage dargestellten „Rhein-Main-Donau Segelclub“ Stander.

**§ 21**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 22**  
**Haftungsausschluss**

Der Club haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benützung von Anlagen, Einrichtungen und Geräten des Clubs oder bei Clubveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.